

Anlage 1: Synopse mit Gegenüberstellung der Änderungen im Leistungsvertrag

Fassung 2010	überarbeitete Fassung	Bemerkungen
Leistungsvertrag über die Abfallentsorgung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld	1. Änderung zum Leistungsvertrag über die Abfallentsorgung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld	
zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, vertreten durch den Landrat Herrn Uwe Schulze, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)	zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, vertreten durch den Landrat Herrn Andy Grabner, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)	Aktualisierung
- nachfolgend Landkreis genannt -	- nachfolgend Landkreis genannt -	
und der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Hartmut Eckelmann, Salegaster Chaussee 10, 06803 Bitterfeld-Wolfen; OT Greppin	und der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Petra Pletschke, Salegaster Chaussee 10, 06803 Bitterfeld-Wolfen; OT Greppin	Aktualisierung
- nachfolgend Gesellschaft genannt -	- nachfolgend Gesellschaft genannt -	
Präambel..... § 1 Grundlagen/Allgemeines § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 3 Beauftragung der Gesellschaft § 4 Aufgaben und Pflichten der Gesellschaft..... § 5 Informationspflichten..... § 6 Einwirkungs- und Kontrollrechte / Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten des Landkreises § 7 Vertragsbeziehungen mit Nutzern der öffentlichen Abfallentsorgung § 8 Entgelte..... § 9 Eigentum..... § 10 Wirtschaftliches Risiko / Finanzierung / Fördermittel § 11 Bestehende Verträge zwischen den Vertragsparteien § 12 Bestehende Rechtsverhältnisse des Landkreises mit Dritten § 13 Übertragung von Rechten und Pflichten / Subunternehmer § 14 Haftung § 15 Höhere Gewalt.....	Präambel..... § 1 Grundlagen/Allgemeines § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 3 Beauftragung der Gesellschaft § 4 Aufgaben und Pflichten der Gesellschaft..... § 5 Informationspflichten..... § 6 Einwirkungs- und Kontrollrechte / Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten des Landkreises..... § 7 Vertragsbeziehungen mit Nutzern der öffentlichen Abfallentsorgung § 8 Entgelte § 9 Eigentum..... § 10 Wirtschaftliches Risiko / Finanzierung / Fördermittel § 11 Bestehende Verträge zwischen den Vertragsparteien..... § 12 (weggefallen) § 13 Übertragung von Rechten und Pflichten / Subunternehmer § 14 Haftung..... § 15 Höhere Gewalt.....	gestrichen

(3) Die Gesellschaft, an der der Landkreis zu 100 % beteiligt ist, hat ihren Sitz in Bitterfeld Wolfen und ist unter HRB 10952 im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen. Die Gesellschaft ging aus der Verschmelzung der Be- und Entsorgung Zerbst GmbH als übertragender Gesellschaft auf die Bitterfelder Entsorgungs GmbH als übernehmender Gesellschaft hervor. Sie ist zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG und bereits für den Landkreis im Gebiet des vormaligen Landkreises Bitterfeld und in Teilen des vormaligen Landkreises Anhalt-Zerbst als beauftragter Dritter im Rahmen der Erfüllung der abfallrechtlichen Pflichten des Landkreises tätig.	(3) Die Gesellschaft, an der der Landkreis zu 100 % beteiligt ist, hat ihren Sitz in Bitterfeld-Wolfen und ist unter HRB 10952 im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen. Die Gesellschaft ging aus der Verschmelzung der Be- und Entsorgung Zerbst GmbH als übertragender Gesellschaft auf die Bitterfelder Entsorgungs GmbH als übernehmender Gesellschaft hervor. Sie ist zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb im Sinne von § 56 Abs. 2 KrWG und bereits für den Landkreis im Gebiet des vormaligen Landkreises Bitterfeld und in Teilen des vormaligen Landkreises Anhalt-Zerbst als beauftragter Dritter im Rahmen der Erfüllung der abfallrechtlichen Pflichten des Landkreises tätig.	Aktualisierung
(4) Mit diesem Vertrag soll die Abfallentsorgung im gesamten Kreisgebiet einheitlich im Konzessionsmodell geregelt werden. Wesentliches Merkmal dieses Modells ist der Verbleib der Entsorgungsverantwortung beim Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 3 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, 44) bei gleichzeitiger Beauftragung der Gesellschaft mit der Durchführung der Abfallentsorgung gem. § 16 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I, S. 2723) (KrW-/AbfG). Dabei handelt die Gesellschaft gegenüber den Einwohnern des Landkreises im eigenen Namen und auf eigene Rechnung innerhalb der rechtlichen Vorgaben der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom [Beschlussdatum im Kreistag nachtragen] (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sowie im Verhältnis zum Landkreis nach Maßgabe dieses Vertrages.	(4) Mit diesem Vertrag soll die Abfallentsorgung im gesamten Kreisgebiet einheitlich im Konzessionsmodell geregelt werden. Wesentliches Merkmal dieses Modells ist der Verbleib der Entsorgungsverantwortung beim Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 3 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, 44) in der jeweils gültigen Fassung (AbfG LSA) bei gleichzeitiger Beauftragung der Gesellschaft mit der Durchführung der Abfallentsorgung gem. § 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), in der jeweils gültigen Fassung (KrWG). Dabei handelt die Gesellschaft gegenüber den Einwohnern des Landkreises im eigenen Namen und auf eigene Rechnung innerhalb der rechtlichen Vorgaben der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 29. Oktober 2015 (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sowie im Verhältnis zum Landkreis nach Maßgabe dieses Vertrages.	redaktionelle Änderung Aktualisierung Aktualisierung
§ 1 Grundlagen/Allgemeines	§ 1 Grundlagen/Allgemeines	
(1) Der Landkreis ist gem. § 3 Abs. 1 AbfG LSA i. V. m. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Kreisgebiet. Die Ausdehnung des Kreisgebiets ergibt sich aus der als Anlage 1.2 beigefügten Karte [Anm. für Mdt.: Bitte zur genauen räumlichen Abbildung des Kreisgebietes, welches nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages zugleich Entsorgungsgebiet für die Gesellschaft ist, eine Karte als Anlage beifügen.]. Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Landkreis nach Maßgabe des § 15 KrW-/AbfG verpflichtet, die im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen.	(1) Der Landkreis ist gem. § 3 Abs. 1 AbfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 KrWG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Kreisgebiet. Die Ausdehnung des Kreisgebiets ergibt sich aus der als Anlage 1.2 beigefügten Karte [Anm. für Mdt.: Bitte zur genauen räumlichen Abbildung des Kreisgebietes, welches nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages zugleich Entsorgungsgebiet für die Gesellschaft ist, eine Karte als Anlage beifügen.]. Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Landkreis nach Maßgabe des § 20 KrWG verpflichtet, die im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen.	Aktualisierung entbehrlich Aktualisierung

(2)	(2)	unverändert
§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung	§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung	
(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung auf seinem Gebiet als öffentliche Einrichtung, zu der sämtliche sächlichen, technischen und personellen Mittel der Gesellschaft gehören. Er hat eine Abfallentsorgungssatzung nach Maßgabe des § 4 AbfG LSA erlassen.	(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung auf seinem Gebiet als öffentliche Einrichtung, zu der sämtliche sächlichen, technischen und personellen Mittel der Gesellschaft gehören. Er hat eine Abfallentsorgungs- bzw. Abfallwirtschaftssatzung nach Maßgabe des § 4 AbfG LSA erlassen.	Aktualisierung
(2) Die Entsorgungsverantwortlichkeit liegt beim Landkreis. Die Beauftragung der Gesellschaft mit der Erfüllung der Entsorgungspflichten berührt die Entsorgungsverantwortung des Landkreises als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht. Eine Übertragung von Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG ist mit dem Abschluss dieses Vertrages nicht verbunden.	(2) Die Entsorgungsverantwortlichkeit liegt beim Landkreis. Die Beauftragung der Gesellschaft mit der Erfüllung der Entsorgungspflichten berührt die Entsorgungsverantwortung des Landkreises als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht. Eine Übertragung von Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG ist mit dem Abschluss dieses Vertrages nicht verbunden.	Satz 2 ist zu streichen, weil § 16 Abs. 2 KrW/AbfG nicht in den § 20 KrWG übernommen wurde und die §§ 17 und 18 KrW/AbfG ebenfalls nicht ins KrWG übernommen worden sind. Insofern ist eine Befreiung der öRE von dessen Pflichten gar nicht mehr möglich, sondern nur noch die Übertragung der Erfüllung seiner Pflichten (Einschränkung s. § 2 Abs. 3).
(3) Der Erlass von Anordnungen gem. §§ 21 KrW-/AbfG, 4 Abs. 3 AbfG LSA ist ausschließlich dem Landkreis vorbehalten. Das gleiche gilt für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Erledigung von Aufgaben durch den Landkreis als untere Abfallbehörde gem. §§ 30 Abs. 3, 31 AbfG LSA.	(3) Der Erlass von Anordnungen gem. § 62 KrWG sowie § 4 Abs. 3 AbfG LSA ist ausschließlich dem Landkreis vorbehalten. Das gleiche gilt für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Erledigung von Aufgaben durch den Landkreis als untere Abfallbehörde gem. §§ 30 Abs. 3, 31 AbfG LSA.	Aktualisierung Aktualisierung
§ 3 Beauftragung der Gesellschaft	§ 3 Beauftragung der Gesellschaft	
(1) Der Landkreis beauftragt die Gesellschaft als Dritte im Sinne des § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG mit der Erfüllung seiner Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Bereich der Abfallentsorgung im Kreisgebiet. Dabei wird die Gesellschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig.	(1) Der Landkreis beauftragt die Gesellschaft als Dritte im Sinne des § 22 KrWG bzw. § 3 Abs. 3 AbfG LSA mit der Erfüllung seiner Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Bereich der Abfallentsorgung im Kreisgebiet. Dabei wird die Gesellschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig.	Aktualisierung
(2) Der Landkreis wird während der Dauer dieses Vertrages innerhalb des Kreisgebiets keine Abfallentsorgung selbständig durchführen und zu diesem Zweck auch kein anderes Unternehmen zur öffentlichen Abfallentsorgung betreiben oder beauftragen. Insofern räumt der Landkreis der Gesellschaft für die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht ein, im Vertragsgebiet im Bereich der Abfallentsorgung tätig zu werden. Das Ausschließlichkeitsrecht gemäß den beiden vorstehenden Sätzen gilt für die mit der Tönsmeier Entsorgung Köthen GmbH bereits bestehenden Rechtsverhältnisse nur nach Maßgabe der speziellen Regelungen gemäß § 12 dieses Vertrages.	(2) Der Landkreis wird während der Dauer dieses Vertrages innerhalb des Kreisgebiets keine Abfallentsorgung selbständig durchführen und zu diesem Zweck auch kein anderes Unternehmen zur öffentlichen Abfallentsorgung betreiben oder beauftragen. Insofern räumt der Landkreis der Gesellschaft für die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht ein, im Vertragsgebiet im Bereich der Abfallentsorgung tätig zu werden. Das Ausschließlichkeitsrecht gemäß den beiden vorstehenden Sätzen gilt für die mit der Tönsmeier Entsorgung Köthen GmbH bereits bestehenden Rechtsverhältnisse nur nach Maßgabe der speziellen Regelungen gemäß § 12 dieses Vertrages.	Satz 3 entfällt, da § 12, aufgrund der Vertragsübernahmevereinbarung vom 02.12.2010/10.12.2010 wonach die ABI KW GmbH schuldbefreiend an die Stelle des Landkreises in den Abfallentsorgungsvertrag eingetreten ist, gestrichen wurde.

(7)	(7)	unverändert
(8)	(8)	unverändert
§ 5 Informationspflichten	§ 5 Informationspflichten	
(1) Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen: 1. Die Vertragsparteien informieren sich wechselseitig unverzüglich, wenn der Landkreis in seiner Abfallentsorgungsverantwortung oder die Gesellschaft in den ihr obliegenden Tätigkeiten betroffen sein kann. Die Gesellschaft unterrichtet den Landkreis insbesondere von wichtigen Vorkommnissen, die ihr anlässlich der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag zur Kenntnis gelangen, soweit diese im Zusammenhang mit den Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Abfallentsorgung stehen (z.B. bei Verdacht illegaler Entsorgungshandlungen auf Grundstücken im Kreisgebiet). 2. Die Vertragsparteien werden sich auch unverzüglich und zum frühest möglichen Zeitpunkt wechselseitig unterrichten, wenn eine Inanspruchnahme durch eine Behörde oder einen Privaten möglich ist. 3.	(1) Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen: 1. Die Vertragsparteien informieren sich wechselseitig unverzüglich, wenn der Landkreis in seiner Abfallentsorgungsverantwortung oder die Gesellschaft in den ihr obliegenden Tätigkeiten betroffen sein kann. Die Gesellschaft unterrichtet den Landkreis insbesondere über wichtige Vorkommnisse, die ihr anlässlich der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag zur Kenntnis gelangen, soweit diese im Zusammenhang mit den Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Abfallentsorgung stehen (z.B. bei Verdacht illegaler Entsorgungshandlungen auf Grundstücken im Kreisgebiet). 2. Die Vertragsparteien werden sich auch unverzüglich und zum frühestmöglichen Zeitpunkt wechselseitig unterrichten, wenn eine Inanspruchnahme durch eine Behörde oder einen Privaten möglich ist. 3.	redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung unverändert
(2) Soweit zur Erfüllung der wechselseitigen Pflichten nach Abs. 1 die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG – LSA) erforderlich ist, sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.	(2) Soweit zur Erfüllung der wechselseitigen Pflichten nach Abs. 1 die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlich ist, sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.	Aktualisierung
(3)	(3)	unverändert
(4) Für den Fall, dass Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung für bis zum 31.12.2010 erbrachte Entsorgungsdienstleistungen des Landkreises Zahlungen an die Gesellschaft leisten, die nach den abgabenrechtlichen Bestimmungen dem Landkreis als Abgabengläubiger zustehen, wird die Gesellschaft den Landkreis darüber unverzüglich schriftlich informieren und ihn im übrigen so stellen, als wäre die dem Landkreis gegenüber geschuldete	(4) Für den Fall, dass Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung für bis zum 31.12.2010 erbrachte Entsorgungsdienstleistungen des Landkreises Zahlungen an die Gesellschaft leisten, die nach den abgabenrechtlichen Bestimmungen dem Landkreis als Abgabengläubiger zustehen, wird die Gesellschaft den Landkreis darüber unverzüglich schriftlich informieren und ihn im übrigen so stellen, als wäre die dem Landkreis gegenüber geschuldete	entfällt, da keine Relevanz mehr

Zahlung unmittelbar an ihn geleistet worden. Für den Fall, dass Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung für ab dem 01.01.2011 erbrachte Entsorgungsdienstleistungen der Gesellschaft Zahlungen an den Landkreis leisten, die nach der Abfallentsorgungssatzung, diesem Vertrag und den privatrechtlichen Vereinbarungen der Gesellschaft mit den Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gesellschaft als Entgeltgläubiger zustehen, wird der Landkreis die Gesellschaft darüber unverzüglich schriftlich informieren und sie im übrigen so stellen, als wäre die der Gesellschaft gegenüber geschuldete Zahlung unmittelbar an sie geleistet worden.	Zahlung unmittelbar an ihn geleistet worden. Für den Fall, dass Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung für ab dem 01.01.2011 erbrachte Entsorgungsdienstleistungen der Gesellschaft Zahlungen an den Landkreis leisten, die nach der Abfallentsorgungssatzung, diesem Vertrag und den privatrechtlichen Vereinbarungen der Gesellschaft mit den Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gesellschaft als Entgeltgläubiger zustehen, wird der Landkreis die Gesellschaft darüber unverzüglich schriftlich informieren und sie im übrigen so stellen, als wäre die der Gesellschaft gegenüber geschuldete Zahlung unmittelbar an sie geleistet worden.	
§ 6 Einwirkungs- und Kontrollrechte / Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten des Landkreises	§ 6 Einwirkungs- und Kontrollrechte / Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten des Landkreises	
(1)	(1)	unverändert
(2)	(2)	unverändert
(3)	(3)	unverändert
(4) Der Landkreis ist auch berechtigt, öffentlich-rechtliche Anordnungen gemäß § 21 KrW-/AbfG, § 4 Abs. 3 Satz 1 AbfG LSA und einzelne Anweisungen auf der Grundlage dieses Vertrages gegenüber der Gesellschaft zu treffen, soweit dies zur Erfüllung der bei dem Landkreis verbleibenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverantwortung erforderlich ist.	(4) Der Landkreis ist auch berechtigt, öffentlich-rechtliche Anordnungen gemäß § 62 KrWG , § 4 Abs. 3 Satz 1 AbfG LSA und einzelne Anweisungen auf der Grundlage dieses Vertrages gegenüber der Gesellschaft zu treffen, soweit dies zur Erfüllung der bei dem Landkreis verbleibenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverantwortung erforderlich ist.	Aktualisierung
(5)	(5)	unverändert
(6) Der Landkreis ist verpflichtet, der Gesellschaft frühzeitig beabsichtigte Änderungen der Abfallentsorgungssatzung anzuzeigen. Mindestens 6 Wochen vor einer Beschlussfassung im Kreistag ist der Gesellschaft schriftlich die beabsichtigte Änderung in Form des zu ändernden Satzungstextes zur Stellungnahme zu übermitteln.	(6) Der Landkreis ist verpflichtet, der Gesellschaft frühzeitig beabsichtigte Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung anzuzeigen. Mindestens 6 Wochen vor einer Beschlussfassung im Kreistag ist der Gesellschaft schriftlich die beabsichtigte Änderung in Form des zu ändernden Satzungstextes zur Stellungnahme zu übermitteln.	Aktualisierung
(7)	(7)	unverändert
§ 7 Vertragsbeziehungen mit Nutzern der öffentlichen Abfallentsorgung	§ 7 Vertragsbeziehungen mit Nutzern der öffentlichen Abfallentsorgung	
(1)	(1)	unverändert
(2) Grundlage der Vertragsverhältnisse sind die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH (AEB ABIKW), die als Anlage 7.2 diesem Vertrag beigelegt sind. Änderungen der Entgeltbestimmungen der AEB ABIKW bedürfen der Zustimmung des Kreistages. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die kalkulierten	(2) Grundlage der Vertragsverhältnisse sind die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH (AEB ABIKW) in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht auf den Internetseiten . Änderungen der Entgeltbestimmungen der AEB ABIKW bedürfen der Zustimmung des Kreistages. Die Zustimmung darf nur verweigert werden,	Die AEB ABI KW verändern sich bei grundlegenden Satzungsänderungen, daher Aufnahme des Passus sinnvoll.

Entgelte nicht den gesetzlichen Anforderungen und den Grundsätzen des öffentlichen Finanzgebarens entsprechen.	wenn die kalkulierten Entgelte nicht den gesetzlichen Anforderungen und den Grundsätzen des öffentlichen Finanzgebarens entsprechen.	
§ 8 Entgelte	§ 8 Entgelte	
(1) Die Gesellschaft kalkuliert für die von ihr erbrachten Leistungen privatrechtliche Entgelte und rechnet diese mit Wirkung ab dem 01.01.2011 im eigenen Namen und für eigene Rechnung gegenüber den Kunden ab. Dieses Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.	(1) Die Gesellschaft kalkuliert für die von ihr erbrachten Leistungen privatrechtliche Entgelte und rechnet diese seit dem 01.01.2011 im eigenen Namen und für eigene Rechnung gegenüber den Kunden ab. Dieses Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.	redaktionelle Änderung
(2) Für die Dauer dieses Vertrages verpflichtet sich die Gesellschaft, die Entgelte unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend der Grundsätze des öffentlichen Finanzgebarens (Gleichbehandlung, Äquivalenzprinzip, Kostendeckung) sowie in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 2, 3, 5 und 6 AbfG LSA in der jeweils geltenden Fassung zu kalkulieren. Die Gesellschaft kalkuliert die in Absatz 1 genannten Entgelte nach billigem Ermessen gem. § 315 Abs. 3 BGB und setzt diese fest. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Kreistages. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die kalkulierten Entgelte nicht den gesetzlichen Anforderungen und den Grundsätzen des öffentlichen Finanzgebarens entsprechen. Für bis zum 31.12.2012 zu erbringende Entsorgungsleistungen erhebt die Gesellschaft die aus dem Preisblatt der AEB ABIKW in der Anlage 8.2 zu diesem Vertrag ersichtlichen Entgelte.	(2) Für die Dauer dieses Vertrages verpflichtet sich die Gesellschaft, die Entgelte unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend der Grundsätze des öffentlichen Finanzgebarens (Gleichbehandlung, Äquivalenzprinzip, Kostendeckung) sowie in Anwendung von § 6 Abs. 2 und 5 AbfG LSA in der jeweils geltenden Fassung zu kalkulieren. Die Gesellschaft kalkuliert die in Absatz 1 genannten Entgelte nach billigem Ermessen gem. § 315 Abs. 3 BGB in der jeweils geltenden Fassung und setzt diese fest. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Kreistages. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die kalkulierten Entgelte nicht den gesetzlichen Anforderungen und den Grundsätzen des öffentlichen Finanzgebarens entsprechen. Für die zu erbringenden Entsorgungsleistungen erhebt die Gesellschaft die, aus dem jeweils aktuellen Preisblatt der AEB ABIKW in der jeweils gültigen Fassung, ersichtlichen Entgelte.	Aktualisierung; Abs. 3, 4 und 6 AbfG LSA sind aufgehoben redaktionelle Änderung Aktualisierung
(3) Der Landkreis unterstützt die Gesellschaft bei der Kalkulation und der Erlangung der erforderlichen Daten. Soweit dem Landkreis eigene Kosten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entstehen, werden diese von der Gesellschaft erstattet, sofern sie in der Entgeltkalkulation gegenüber den Kunden nach Maßgabe von § 6 Abs. 2, 3, 5 und 6 AbfG LSA in der jeweils geltenden Fassung ansatzfähig sind. Diese Kosten sind der Gesellschaft als voraussichtliche Kosten so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass diese sie bei der Kalkulation der Entgelte berücksichtigen kann.	(3) Der Landkreis unterstützt die Gesellschaft bei der Kalkulation und der Erlangung der erforderlichen Daten. Soweit dem Landkreis eigene Kosten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entstehen, werden diese von der Gesellschaft erstattet, sofern sie in der Entgeltkalkulation gegenüber den Kunden nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 und 5 AbfG LSA in der jeweils geltenden Fassung ansatzfähig sind. Diese Kosten sind der Gesellschaft als voraussichtliche Kosten so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass diese sie bei der Kalkulation der Entgelte berücksichtigen kann.	Aktualisierung; Abs. 3, 4 und 6 AbfG LSA sind aufgehoben
(4)	(4)	unverändert
(5) Der Landkreis übernimmt im Verhältnis zur Gesellschaft in keiner Weise Gewähr dafür, dass die privatrechtlichen Entgelte gegenüber den Nutzern der Abfallentsorgungseinrichtung dann rechtmäßig erhoben sind, wenn diese	(5) Der Landkreis übernimmt im Verhältnis zur Gesellschaft in keiner Weise Gewähr dafür, dass die privatrechtlichen Entgelte gegenüber den Nutzern der Abfallentsorgungseinrichtung dann rechtmäßig erhoben sind, wenn diese	

gemäß den vorstehenden Vorgaben kalkuliert wurden. Insbesondere übernimmt der Landkreis keinerlei Gewähr dafür, dass die privatrechtlichen Entgelte, werden sie gemäß der vorstehenden Vorgaben kalkuliert, einer Billigkeitskontrolle vor den Zivilgerichten standhalten.	gemäß den vorstehenden Vorgaben kalkuliert wurden. Insbesondere übernimmt der Landkreis keinerlei Gewähr dafür, dass die privatrechtlichen Entgelte, werden sie gemäß den vorstehenden Vorgaben kalkuliert, einer Billigkeitskontrolle vor den Zivilgerichten standhalten.	redaktionelle Änderung
§ 9 Eigentum	§ 9 Eigentum	
Abweichend von § 6 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung geht das Eigentum an Abfällen mit der Annahme der Abfälle durch die Gesellschaft auf diese über. Dies gilt nicht für im Abfall gefundene Wertgegenstände; solche werden von der Gesellschaft dem Landkreis zur Aufbewahrung als Fundsachen übergeben.	Abweichend von § 6 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung geht das Eigentum an Abfällen mit der Annahme der Abfälle durch die Gesellschaft auf diese über. Dies gilt nicht für im Abfall gefundene Wertgegenstände; solche werden von der Gesellschaft dem Landkreis zur Aufbewahrung als Fundsachen übergeben.	Aktualisierung
§ 10 Wirtschaftliches Risiko / Finanzierung / Fördermittel	§ 10 Wirtschaftliches Risiko / Finanzierung / Fördermittel	unverändert
§ 11 Bestehende Verträge zwischen den Vertragsparteien	§ 11 Bestehende Verträge zwischen den Vertragsparteien	
(1)	(1)	unverändert
(2) Absatz 1 gilt nicht für folgende Verträge, die weiterhin Bestand haben: 1. Vertrag zur Gewährleistung datenschutzrechtlicher Pflichten zwischen dem Landkreis und der Gesellschaft vom 22. Juli 2009, 2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis, der Be- und Entsorgung Zerbst GmbH und dem Regierungspräsidium Dessau vom 12. Dezember 2000.	(2) Absatz 1 gilt nicht für den Vertrag zur Gewährleistung datenschutzrechtlicher Pflichten zwischen dem Landkreis und der Gesellschaft vom 22. Juli 2009, der weiterhin Bestand hat. 1. 2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis, der Be- und Entsorgung Zerbst GmbH und dem Regierungspräsidium Dessau vom 12. Dezember 2000.	Nummerierung aufgehoben, da Nr. 2 gestrichen wurde. Vertrag existiert nicht mehr, wurde per Kreistagsbeschluss am 28.03.2019 aufgehoben.
§ 12 Bestehende Rechtsverhältnisse des Landkreises mit Dritten	§ 12 (weggefallen)	entfällt
(1) Zwischen dem Landkreis und der Tönsmeier Entsorgung Köthen GmbH (TEK) bestehen die folgenden Vertragsverhältnisse: 1. Abfallentsorgungsvertrag gemäß Geschäftsanteils- und Abtretungsvertrag gemäß UR-Nr. 371/2004 vom 25.03.2004, UR-Nr. 696/2004 vom 10.06.2004 und UR-Nr.1474/2005 vom 23.12.2005 jeweils der Notarin Susann Kopp/Halle (Salle), 2. Vertrag zur Gewährleistung datenschutzrechtlicher Pflichten vom 09.05.2007,	(1) Zwischen dem Landkreis und der Tönsmeier Entsorgung Köthen GmbH (TEK) bestehen die folgenden Vertragsverhältnisse: 1. Abfallentsorgungsvertrag gemäß Geschäftsanteils- und Abtretungsvertrag gemäß UR-Nr. 371/2004 vom 25.03.2004, UR-Nr. 696/2004 vom 10.06.2004 und UR-Nr.1474/2005 vom 23.12.2005 jeweils der Notarin Susann Kopp/Halle (Salle), 2. Vertrag zur Gewährleistung datenschutzrechtlicher Pflichten vom 09.05.2007,	gemäß Vertragsübernahmevereinbarung vom 02.12.2010/10.12.2010 trat die ABI KW GmbH schuldbefreiend an die Stelle des Landkreises in den Abfallentsorgungsvertrag ein

3. Vereinbarung zur Kalkulation und Abrechnung von zusätzlichen Entsorgungsleistungen vom 16.01.2006/09.03.2006.	3. Vereinbarung zur Kalkulation und Abrechnung von zusätzlichen Entsorgungsleistungen vom 16.01.2006/09.03.2006.	
(2) Die Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber dem Landkreis, in die in Absatz 1 genannten Vertragsverhältnisse mit Wirkung ab dem 01.01.2011 an Stelle des Landkreises als Vertragspartner der TEK einzutreten.	(2) Die Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber dem Landkreis, in die in Absatz 1 genannten Vertragsverhältnisse mit Wirkung ab dem 01.01.2011 an Stelle des Landkreises als Vertragspartner der TEK einzutreten.	gemäß Vertragsübernahmevereinbarung vom 02.12.2010/10.12.2010 trat die ABI KW GmbH schuldbefreiend an die Stelle des Landkreises in den Abfallentsorgungsvertrag ein
(3) Sollte der Gesellschaft ein Eintritt in die in Absatz 1 genannten Vertragsverhältnisse an Stelle des Landkreises mangels notwendiger Zustimmung der TEK nicht möglich sein, verpflichten sich die Gesellschaft und der Landkreis wechselseitig, einander im Innenverhältnis so zu stellen, als wäre ein Eintritt der Gesellschaft in die Vertragsverhältnisse gemäß Absatz 1 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 erfolgt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Zustimmung der TEK erst nach dem 01.01.2011 erteilt wird für den bis zum Wirksamwerden der Zustimmungserteilung maßgeblichen Zeitraum ab dem 01.01.2011.	(3) Sollte der Gesellschaft ein Eintritt in die in Absatz 1 genannten Vertragsverhältnisse an Stelle des Landkreises mangels notwendiger Zustimmung der TEK nicht möglich sein, verpflichten sich die Gesellschaft und der Landkreis wechselseitig, einander im Innenverhältnis so zu stellen, als wäre ein Eintritt der Gesellschaft in die Vertragsverhältnisse gemäß Absatz 1 mit Wirkung ab dem 01.01.2011 erfolgt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Zustimmung der TEK erst nach dem 01.01.2011 erteilt wird für den bis zum Wirksamwerden der Zustimmungserteilung maßgeblichen Zeitraum ab dem 01.01.2011.	gemäß Vertragsübernahmevereinbarung vom 02.12.2010/10.12.2010 trat die ABI KW GmbH schuldbefreiend an die Stelle des Landkreises in den Abfallentsorgungsvertrag ein
(4) Bei Beendigung der in Absatz 1 genannten Vertragsverhältnisse gelten die Bestimmungen dieses Vertrages. Die Gesellschaft hat insbesondere rechtzeitig vor einem Auslaufen des in Absatz 1 Nr. 1. genannten Vertrages alle Vorkehrungen zu treffen, um übergangslos die von der TEK geschuldeten Pflichten ihrerseits erfüllen zu können.	(4) Bei Beendigung der in Absatz 1 genannten Vertragsverhältnisse gelten die Bestimmungen dieses Vertrages. Die Gesellschaft hat insbesondere rechtzeitig vor einem Auslaufen des in Absatz 1 Nr. 1. genannten Vertrages alle Vorkehrungen zu treffen, um übergangslos die von der TEK geschuldeten Pflichten ihrerseits erfüllen zu können.	gemäß Vertragsübernahmevereinbarung vom 02.12.2010/10.12.2010 trat die ABI KW GmbH schuldbefreiend an die Stelle des Landkreises in den Abfallentsorgungsvertrag ein
(5) Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für das Vertragsverhältnis des Landkreises mit der mhw Rothensee GmbH nach Maßgabe des Entsorgungsvertrages über die Entsorgung von Abfällen aus dem Gebiet des Abfallzweckverbandes Anhalt-Mitte vom 27.05.2004 in der Fassung des Vertrages über die Feststellung der Folgen der Überleitung des Entsorgungsvertrags mit der mhw Rothensee GmbH auf die Stadt Dessau-Roßlau und den Landkreis vom 01.07./08.07./11.08.2009 sowie für das Vertragsverhältnis des Landkreises mit dem Abfallzweckverband Anhalt-Mitte und der Stadt Dessau-Roßlau nach Maßgabe des Vertrages zur Übertragung der Rechte und Pflichten des Abfallzweckverbandes Anhalt-Mitte aus dem Entsorgungsvertrag mit der mhw Rothensee GmbH auf die Stadt Dessau-Roßlau und den Landkreis.	(5) Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für das Vertragsverhältnis des Landkreises mit der mhw Rothensee GmbH nach Maßgabe des Entsorgungsvertrages über die Entsorgung von Abfällen aus dem Gebiet des Abfallzweckverbandes Anhalt-Mitte vom 27.05.2004 in der Fassung des Vertrages über die Feststellung der Folgen der Überleitung des Entsorgungsvertrags mit der mhw Rothensee GmbH auf die Stadt Dessau-Roßlau und den Landkreis vom 01.07./08.07./11.08.2009 sowie für das Vertragsverhältnis des Landkreises mit dem Abfallzweckverband Anhalt-Mitte und der Stadt Dessau-Roßlau nach Maßgabe des Vertrages zur Übertragung der Rechte und Pflichten des Abfallzweckverbandes Anhalt-Mitte aus dem Entsorgungsvertrag mit der mhw Rothensee GmbH auf die Stadt Dessau-Roßlau und den Landkreis.	gemäß Vertragsübernahmevereinbarung vom 02.12.2010/10.12.2010 trat die ABI KW GmbH schuldbefreiend an die Stelle des Landkreises in den Abfallentsorgungsvertrag ein

(6) Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend auch für alle sonstigen, die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung des Landkreises betreffenden Vertragsverhältnisse, die von den Rechtsvorgängern des Landkreises gem. § 1 Abs. 1 dieses Vertrages abgeschlossen wurden und über den 01.01.2011 fortgelten.	(6) Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend auch für alle sonstigen, die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung des Landkreises betreffenden Vertragsverhältnisse, die von den Rechtsvorgängern des Landkreises gem. § 1 Abs. 1 dieses Vertrages abgeschlossen wurden und über den 01.01.2011 fortgelten.	gemäß Vertragsübernahmevereinbarung vom 02.12.2010/10.12.2010 trat die ABI KW GmbH schuldbefreiend an die Stelle des Landkreises in den Abfallentsorgungsvertrag ein
§ 13 Übertragung von Rechten und Pflichten / Subunternehmer	§ 13 Übertragung von Rechten und Pflichten / Subunternehmer	unverändert
§ 14 Haftung	§ 14 Haftung	unverändert
§ 15 Höhere Gewalt	§ 15 Höhere Gewalt	unverändert
§ 16 Versicherungspflicht	§ 16 Versicherungspflicht	unverändert
§ 17 Datenschutz	§ 17 Datenschutz	unverändert
§ 18 Inkrafttreten / Vertragsdauer / Vertragsbeendigung	§ 18 Inkrafttreten / Vertragsdauer / Vertragsbeendigung	
(1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Das Verhältnis dieses Vertrages zu bestehenden Verträgen der Vertragspartner im Bereich der Abfallentsorgung zwischen den Vertragsparteien oder zwischen den Vertragsparteien und Dritten bestimmt sich nach den §§ 11 und 12.	(1) Dieser Vertrag ändert mit Wirkung vom 01.11.2025 den seit dem 01.01.2011 zwischen den Parteien bestehenden Leistungsvertrag über die Abfallentsorgung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Das Verhältnis dieses Vertrages zu bestehenden Verträgen der Vertragspartner im Bereich der Abfallentsorgung zwischen den Vertragsparteien bestimmt sich nach § 11.	Aktualisierung
(2) Die Vertragsdauer beträgt zunächst 20 Jahre. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei zwei (2) Jahre vor Vertragsablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Die Höchstlaufzeit des Vertrages wird gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an auf 30 Jahre begrenzt.	(2) Die Vertragslaufzeit endet zunächst am 31.12.2053. Der Vertrag verlängert sich einmalig um 5 Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei zwei (2) Jahre vor Vertragsablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.	Anpassung Vertragslaufzeit an Zweckbindungsfrist der Förderung
(3)	(3)	unverändert
(4)	(4)	unverändert

(5) Ein wichtiger Grund für die fristlose Kündigung durch die Gesellschaft liegt vor, wenn 1. der Landkreis die für den Betrieb der öffentlichen Abfallentsorgung durch die Gesellschaft erforderliche Mitwirkung endgültig verweigert, 2. der Landkreis in anderer Weise, insbesondere durch Änderung der Abfallentsorgungssatzung oder aufgrund von Verträgen mit Dritten, den weiteren Betrieb der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungstätigkeiten wesentlich einschränkt und/oder wesentlich erschwert. Eine solche Kündigung ist erst zulässig, wenn der Ausspruch der Kündigung zuvor schriftlich durch eingeschriebenen Brief angedroht und dem Landkreis unter Setzen einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat betragen muss, Gelegenheit gegeben wurde, das die Kündigung rechtfertigende Verhalten abzustellen.	(5) Ein wichtiger Grund für die fristlose Kündigung durch die Gesellschaft liegt vor, wenn 1. der Landkreis die für den Betrieb der öffentlichen Abfallentsorgung durch die Gesellschaft erforderliche Mitwirkung endgültig verweigert, 2. der Landkreis in anderer Weise, insbesondere durch Änderung der Abfallwirtschaftssatzung oder aufgrund von Verträgen mit Dritten, den weiteren Betrieb der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungstätigkeiten wesentlich einschränkt und/oder wesentlich erschwert. Eine solche Kündigung ist erst zulässig, wenn der Ausspruch der Kündigung zuvor schriftlich durch eingeschriebenen Brief angedroht und dem Landkreis unter Setzen einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat betragen muss, Gelegenheit gegeben wurde das die Kündigung rechtfertigende Verhalten abzustellen.	Aktualisierung
§ 19 Endschaftsbestimmungen	§ 19 Endschaftsbestimmungen	unverändert
§ 20 Loyalitätsklausel / Vertragsanpassung	§ 20 Loyalitätsklausel / Vertragsanpassung	redaktionelle Änderung
(1)	(1)	unverändert
(2) Ändern sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zugemutet werden kann, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben verlangen.	(2) Ändern sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zugemutet werden kann, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben verlangen.	redaktionelle Änderung
(3)	(3)	unverändert
§ 21 Schlussbestimmungen	§ 21 Schlussbestimmungen	
(1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder aus formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige und rechtliche zulässige Bestimmung zu ersetzen.	(1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder aus formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige und rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen.	redaktionelle Änderung

		redaktionelle Änderung
(2)	(2)	unverändert
(3)	(3)	unverändert
(4)	(4)	unverändert
Köthen (Anhalt), 24. 06. 2010	Köthen (Anhalt), .10.2025	entsprechend anzupassen (Termin zwischen Kreistagsbeschluss 02.10.2025 und Inkrafttreten 01.11.2025), redaktionelle Änderung
U. Schulze Landrat	H. Eckelmann Geschäftsführer	A. Grabner Landrat P. Pletschke Geschäftsführerin
		Aktualisierung